

89. Ist eine Urkundenfälschung in der Absicht begangen, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, wenn sie der Täter vorgenommen hat, um eine Belohnung dafür zu erhalten?

II. Strafsenat. Ur. v. 30. Mai 1938 g. M. u. a. 2 D 813/37.

I. Landgericht Berlin.

Auß den Gründen:

Zutreffend hat die Strafkammer den Angeklagten M. der schweren Urkundenfälschung nach dem § 268 Abs. 1 Nr. 2 StGB. für schuldig erachtet, weil er für die Fälschung ein Entgelt erhalten oder zu erwarten gehabt habe. Die Absicht, von einem anderen für die Fälschung belohnt zu werden, ist bereits in RÜSt. Bd. 18 S. 145 für den Fall des § 272 StGB. als auf die Erlangung eines Vermögensvorteiles gerichtet angesehen worden. Aber auch im Falle des § 268 StGB. gehört nicht zum Tatbestande, daß der Vermögensvorteil erst durch den Gebrauch der gefälschten Urkunde erzielt werden soll. Vielmehr ist die Urkundenfälschung auch dann in der Absicht begangen, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, wenn der Mittäter seinen Tatbeitrag geleistet hat, um eine Belohnung dafür zu erhalten. Denn auch in diesem Falle stellt er sich den Vermögensvorteil als ursächliche Folge seiner Tat vor und läßt sich dadurch zum Handeln bestimmen. Das erfüllt den Begriff der „Absicht“ i. S. des § 268 StGB. (vgl. RÜSt. Bd. 50 S. 55).